



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2022/3447

Anlage Nr.: _____

Datum: 09.05.2022

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	01.06.2022	öffentlich

Tagesordnung

Abwägung im Sinne des § 125 BauGB Hennef (Sieg) - Uckerath, Am Steimel

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Erschließungsanlage „Am Steimel“, die sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befindet, entspricht gem. § 125 Abs. 2 den in § 1 Abs. 4 bis Abs. 7 BauGB gestellten Anforderungen. Der Ausbau des im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Straßenabschnitts ist für die Erschließung der angrenzenden Grundstücke erforderlich.

Begründung

In Hennef Uckerath wurde die Straße „Am Steimel“ endausgebaut.

Der Zustand vor Ausbau entspricht nicht den Anforderungen des § 127 BauGB an Erschließungsanlagen im Erschließungsbeitragsrecht. Ein ordnungsgemäßer Ausbau ist somit erforderlich, um die angrenzenden, im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB befindlichen Grundstücke zu erschließen. Die Belange des § 1 Abs. 1 bis 7 BauGB werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Die Herstellung von Straßen setzt gemäß § 125 (1) BauGB grundsätzlich einen Bebauungsplan voraus. Die Herstellung einer beitragspflichtigen Erschließungsanlage ohne Bebauungsplan ist rechtswidrig; die Ausnahmen regelt § 125 (2) BauGB. Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, kann die Rechtmäßigkeit der Herstellung gemäß § 125 (2) BauGB herbeigeführt werden. Danach dürfen die Anlagen nur erstellt werden, wenn sie den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB genügen. Das Gesetz bezieht sich damit auf die sogenannten Grundsätze der

Bauleitplanung, deren Einhaltung in einem bebauungsplanersetzenden Verfahren zu prüfen ist. Diese materiell-rechtliche Prüfung entspricht zwar derjenigen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, ist jedoch ausschließlich auf die Erschließungsanlage beschränkt.

Die Vorschrift des § 125 (2) BauGB ist nicht nur im Rahmen der planungsrechtlichen rechtmäßigen Straßenherstellung beachtlich, sie ist darüber hinaus von zentraler Bedeutung für die Refinanzierung des der Gemeinde entstehenden Herstellungsaufwands. Der Aufwand für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen wird üblicherweise über Erschließungsbeiträge refinanziert, zu deren Erhebung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist.

Der rechtmäßigen Herstellung im Sinne von § 125 BauGB steht nicht entgegen, dass der bebauungsplanersetzende Beschluss erst nach Durchführung der Baumaßnahme ergeht. Bei der Abwägungsentscheidung handelt es sich um einen gemeindeinternen Vorgang, für den das Gesetz kein bestimmtes Verfahren vorschreibt und das jederzeit **nachgeholt** werden kann, mit der Folge, dass die Herstellungsarbeiten damit nachträglich legitimiert werden (*vergleiche OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.02.2016 – 15 A 2407 /14*).

In dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ist der ausgebaute Bereich dargestellt. Ein ebenfalls beigefügter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag trifft Aussagen zur Umweltrelevanz des Straßenbaus.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| ☒ Keine Auswirkungen | ☐ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| ☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| ☐ Einsparungen | Betrag € |
| ☐ Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| ☐ Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 09.05.2022

Mario Dahm

Anlagen:

- **Übersichtsplan**
- **Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**